

Fakultät 10 (5 Ex)
Institute der Fakultät 10
Dezernate 1,2,3,4,5
Abteilung 36 (25 Ex)
Aushang

Nr. 357
17.06.2005

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax:0531/391-4300

Gebührenordnung

für den wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengang an der Technischen Universität Braunschweig

Der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat im Wege der Eilkompetenz am 16.06.2005 die nachstehende Gebührenordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium beschlossen, die hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 18.06.2005, in Kraft.

Gebührenordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengang an der Technischen Universität Braunschweig

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBL S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig im Wege der Eilkompetenz am 16.06.2005 die nachstehende Gebührenordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium beschlossen.

§ 1

Von den Studierenden des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengangs der Technischen Universität Braunschweig wird gemäß § 13 Abs. 4 NHG eine Gebühr in Höhe von 600 € erhoben.

§ 2

Studierende des Aufbaustudiengangs haben für jedes Semester, in dem sie im Aufbaustudiengang immatrikuliert sind, die in § 1 genannten Gebühr zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters, wird die Gebühr für das Semester erstattet. Bei Exmatrikulation nach Beginn der Lehrveranstaltung des Semesters ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.

§ 3

Die Gebühr ist erstmals zum Wintersemester 2005/2006 zu entrichten. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, entfällt die Zahlung dieser Gebühr, etwaige sich aus § 13 Abs. 1 NHG ergebende Zahlungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
